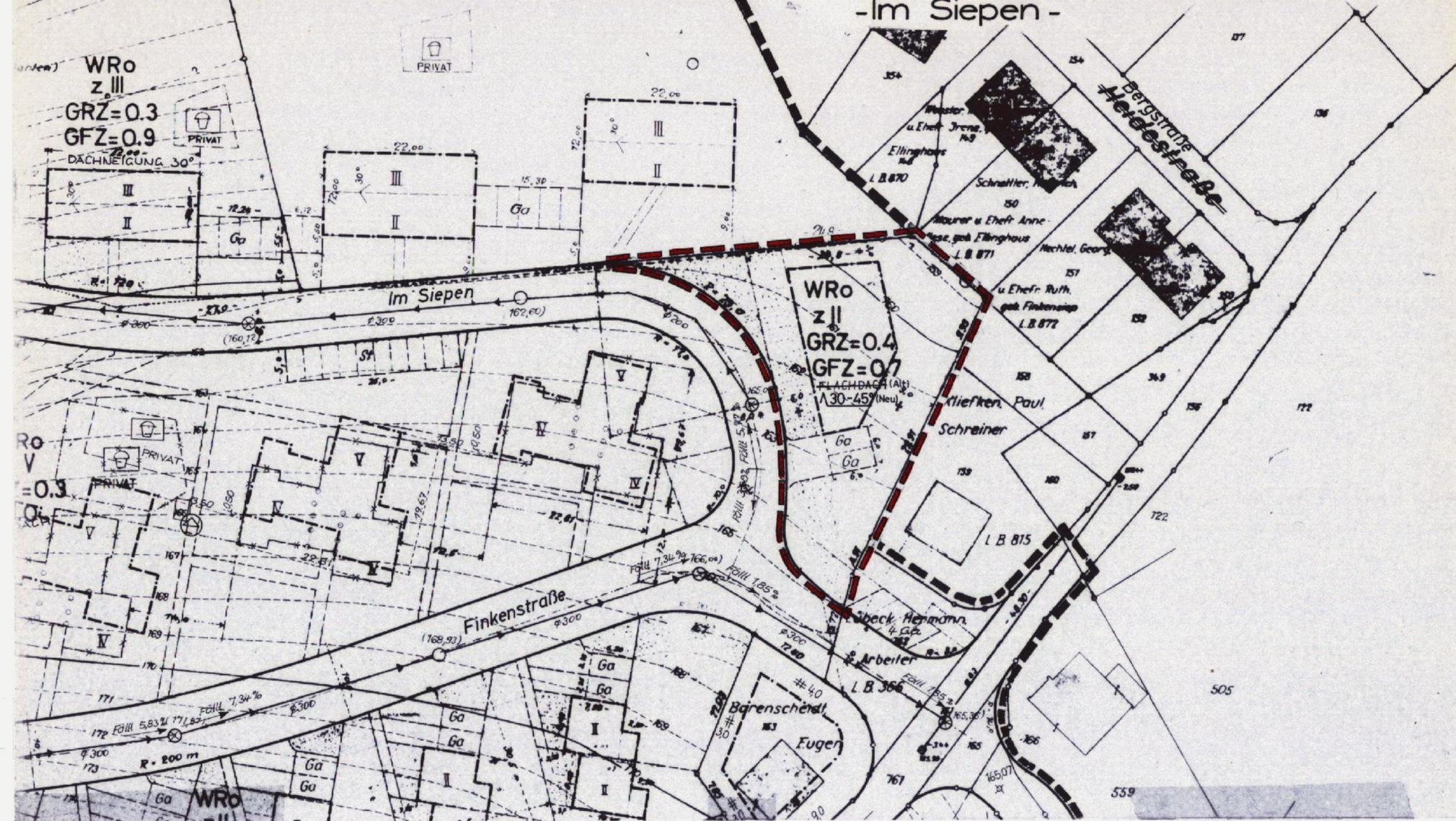


Ausschnitt aus dem Beb. Pl. Nr. 222 -Im Siepen-

Maßstab 1:500

— Umgrenzung d. Plangebietes

Geltungsbereich gem. § 1 d. Satzung über die Änderung d. gestalterischen Festsetzungen zum Beb. Pl. Nr. 222 -Im Siepen-



Satzung

über die Änderung der gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 222 - Im Siepen - vom 17.10.1983

- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. 2023) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1960 (GV. NW. 1962 S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. 1979, S. 122), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 15.03.1983 folgende Satzung beschlossen:

Velbert, 17. Oktober 1983

gez. Schemken
Bürgermeister

§ 1

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 662 Flur 3 der Gemarkung Langenberg und ist in dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45°. Garagen oder untergeordnete Bauteile, wie z. B. Eingangsüberdeckungen, Dachgauben usw., können auch mit Flachdach bis zu 4° Neigung ausgeführt werden.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht wird gleichzeitig aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 06.10.1983 - Az.: 63-1/623-01 - Vo/Th - aufgrund des § 103 BauO NW genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,